

RS Vwgh 1994/2/16 90/13/0010

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.02.1994

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §288 Abs1;

VwGG §41 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Rechtssatz

Vermeint die Abgabenbehörde (Berufungsinstanz), den Angaben eines Abgabepflichtigen keinen Glauben schenken zu können, so hat sie dies in einer für den Verwaltungsgerichtshof nachvollziehbaren Weise zu begründen; dies gilt auch für einen von ihr offenbar angezweifelte Zahlungsfluß.

Schlagworte

Sachverhalt VerfahrensmängelAngenommener Sachverhalt (siehe auch Sachverhalt Neuerungsverbot Allgemein und Sachverhalt Verfahrensmängel)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1990130010.X05

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

12.11.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>